

Die Gründungsversammlung des Vereins Demokratie Dahme Spree (nachfolgend kurz: Verein) hat am 21. April 2026 auf Grundlage von § 6 und § 15 seiner Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die vom Verein erhobenen Beiträge sind nach Personengruppen gestaffelt. Der Monatsbeitrag beträgt
 1. für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1,00 Euro,
 2. für sonstige Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2,50 Euro
und
 3. für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres 5,00 Euro.Nach § 6 Abs. 3 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung, die mit Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro verbunden ist. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30. Juni, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt der Beitritt nach dem 30. Juni, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten; im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (4) Wechselt ein Mitglied in eine andere Beitragsgruppe, so wird der neue Beitrag zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der Wechsel erfolgte, wirksam.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (6) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 10. Arbeitstag des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu überweisen:

IBAN:

BIC:

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Monatsbeiträge (§ 2 Abs. 1 der Beitragsordnung)	
Personenkreis	Monatsbeitrag
Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	1,00 Euro
Sonstige Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	2,50 Euro
Personen ab Vollendung des 25 Lebensjahres	5,00 Euro

Jahresbeiträge bei Eintritt bis zum 30. Juni eines Jahres (§ 2 Abs. 3 der Beitragsordnung)	
Personenkreis	SEPA-Lastschrift
Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende bis zum 25. Lebensjahr	12,00 Euro
Sonstige Personen bis zum 25. Lebensjahr	30,00 Euro
Personen ab Vollendung des 25 Lebensjahres.	60,00 Euro

Jahresbeiträge bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres (§ 2 Abs. 3 der Beitragsordnung)	
Personenkreis	SEPA-Lastschrift
Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende bis zum 25. Lebensjahr	6,00 Euro
Sonstige Personen bis zum 25. Lebensjahr	15,00 Euro
Personen ab Vollendung des 25 Lebensjahres	30,00 Euro